



KLAGE

Hiermit erhebe ich


klage gegen

die Stadt Bremerhaven, vertreten durch die Entsorgungsbetriebe Bremerhaven,
vertreten durch das Rechts- und Versicherungsamt der Stadt Bremerhaven.
(Beklagte)

Es wird beantragt:

1. Der Bescheid der Entsorgungsbetriebe Bremerhaven (AZ: ) vom 27.09.2019 sowie der Widerspruchsbescheid des Rechts- und Versicherungsamts der Stadt Bremerhaven (AZ: ) vom 31.03.2020 zu meinem Antrag auf Auskunft gemäß BremIFG/BremUIG vom 02.02.2019 werden aufgehoben und sind unter Berücksichtigung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu bescheiden oder, sofern die Voraussetzungen gegeben sind, wird die Behörde verpflichtet die Informationen mit nur den rechtlich-zulässigen Schwärzungen herauszugeben, soweit dies noch nicht geschehen ist.

Klagebegründung:

Sehr geehrte Damen und Herren,

die beiden angeführten Bescheide verletzen mich aus mehreren Gründen in meinen Rechten.

1. Sachverhaltschilderung

Mit Antrag vom 02.02.2019 wurde unter Berufung auf das BremIFG sowie BremUIG schriftlicher Zugang zu folgender Information beantragt (Teilzitat aus dem Antrag):

„[...] bitte senden Sie mir Folgendes zu:

- *den nunmehr verlängerten Vertrag mit dem Müllentsorgungsbetrieb BEG.*

[...]“

Die Betriebsleitung der Entsorgungsbetriebe Bremerhaven teilte am 05.03.2019 mit, dass der Antrag einging und es sich um einen Vertrag der Daseinsvorsorge handelte. Von der Gebührenerhebung wird abgesehen, da es ein „besonderer Fall“ von „hohem öffentlichen Interesse“ ist.

Mit E-Mail vom 31.07.2019 übersendete die Betriebsleitung der Entsorgungsbetriebe Bremerhaven ein PDF-Dokument, welches eine teilgeschwärzte „Vereinbarung“ enthält. In dem Dokument wurde teilweise ohne Rechtsgrundlage zu viel an Informationen geschwärzt.

In der E-Mail vom 10.08.2019 äußerte der Antragsteller Bedenken an der Rechtmäßigkeit der Schwärzungen im Rahmen des Auskunftsverfahrens. Hierzu wurde auf

1. § 6 Absatz 1 Satz 2 BremIFG,
2. § 6 Absatz 3 BremIFG,
3. § 6a Absatz 1 BremIFG,
4. Urteil des EuGHs vom 19.06.2018 - C-15/16 sowie
5. Urteil des BVerwG vom 28.05.2009, 7 C 18.08

verwiesen. Ferner wies der Antragsteller darauf hin, dass das Alter des Vertrages sowie die fehlende Begründung der Schwärzungen dafürsprechen, dass diese unrechtmäßig sind. Sollte die Behörde bei ihrer Rechtsauffassung bleiben, wurde um einen rechtsmittelfähigen Bescheid gebeten.

Nach mehreren, teilweise erfolglosen Bitten um Sachstandsmitteilung wurde der Behörde mit Schreiben vom 16.09.2019 mitgeteilt, dass eine Rücksprache mit der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit (LfDI) des Landes Bremen möglicherweise sinnvoll sei, da scheinbar rechtliche Schwierigkeiten bestanden.

Mit Bescheid vom 27.09.2019 führte die Behörde ihre Rechtsauffassung aus. Hiergegen legte der Antragsteller mit Fax vom 01.10.2019 Widerspruch ein.

Durch die Argumentationen und zuvor unbekanntem Informationen aus dem Widerspruchsbescheid vom 31.03.2020 kamen beim Antragsteller Zweifel an der Korrektheit der zuvor erteilten Auskunft auf. Es stellte sich heraus, dass statt dem Leistungsvertrag Abfall die Fortsetzungsvereinbarung zum Leistungsvertrag Abfall herausgegeben wurde.

Als der Antragsteller den Fehler/Irrtum bemerkte, wendete er sich sehr zeitnah telefonisch an die für den Widerspruchsbescheid zuständige Sachbearbeiterin des Rechtsamtes Bremerhaven, um die Situation aufzuklären und ein Vorgehen zur Lösung des Problems zu besprechen. Eine außergerichtliche Einigung konnte nicht gefunden werden: Das Rechtsamt Bremerhaven verweigert die Aufhebung des Widerspruchbescheides, da es von der Rechtmäßigkeit dessen überzeugt ist, trotz der Herausgabe des ungenügenden Dokuments sowie den geäußerten Zweifeln an der Rechtsauffassung.

2. Beurteilung, ob der Fehler dem Antragsteller hätte eher auffallen müssen

Sofern die Behörde behauptet, dass der Antragsteller den Fehler der Behörde sowie Widerspruchsbehörde hätte vorher merken müssen oder können, bevor der Bescheid oder der Widerspruchsbescheid erging, ist dies aus mehreren Gründen unzutreffend:

2.1. Unsaubere Verwendung von Begrifflichkeiten seitens der Behörde

Der Behörde selbst ist in dem Verwaltungsverfahren um die Auskunft keine korrekte Verwendung der jeweils richtigen Bezeichnung der beiden Dokumenten gelungen: So

bezeichnet die Behörde die Fortsetzungsvereinbarung selbst an verschiedenen Stellen unzutreffend als den Leistungsvertrag Abfall.

Dies führt insbesondere dann zu Folgefehlern/Missverständnissen, wenn dem Antragsteller nicht bekannt ist, dass es sowohl den Leistungsvertrag Abfall, als auch eine Fortsetzungsvereinbarung gibt. In dem Fall kann es für einen Bürger/Laien so klingen, als wenn es sich bei den beiden Begrifflichkeiten um Synonyme für das gleiche Dokument handelte.

Dem Antragsteller war tatsächlich nicht bekannt, dass es zwei Dokumente gab: Anstatt einer Fortsetzungsvereinbarung hätte es auch eine Klausel im Leistungsvertrag Abfall geben können, dass sich der Vertrag – wie beispielsweise bei Versicherungsverträgen üblich – ohne Kündigung um eine bestimmte Anzahl Jahre verlängert. Es ist auch denkbar, dass statt einer automatischen Verlängerung der Vertragslaufzeit eine formlose Mitteilung genüge, um den Vertrag zu verlängern. In dem Fall wäre die Bezeichnung einer formlosen Mitteilung als Vertrag nicht zu erwarten. Folglich musste der Antragsteller nicht davon ausgehen, dass es eine Vertragsverlängerung in Form eines separaten Vertrags gab und somit zwei Dokumente existieren.

Die von den Verantwortlichen verwendete Bezeichnung oder die im Verwaltungsumfeld möglicherweise typische Bezeichnung beider Dokumente waren dem Antragsteller unbekannt, sodass der Antragsteller die begehrten Informationen nur mit dem ihm zu dem Zeitpunkt zur Verfügung stehenden Wissen als Laie/Außenstehender möglichst präzise bezeichnen konnte. Dies tat der Antragsteller.

2.2. Antrag war sprachlich unmissverständlich gestellt

Sofern die Widerspruchsbehörde in einem Telefonat nach dem Erhalt des Widerspruchsbekanntgebens ausführte, dass der Antrag auch mehrdeutig verstanden werden konnte, ist dies zurückzuweisen: Die Formulierung

„den nunmehr verlängerten Vertrag mit dem Müllentsorgungsbetrieb BEG“

ist sprachlich eindeutig. Die gewählte Formulierung lässt nicht die Interpretation zu, dass es sich um die Fortsetzungsvereinbarung handeln könnte. Schließlich wurde die Fortsetzungsvereinbarung nicht verlängert. Zudem handelt es sich bei der Fortsetzungsvereinbarung nicht um einen klassischen Vertrag.

Sofern die Widerspruchsbehörde im Telefonat darauf hinwies, dass die Mitarbeiter der Entsorgungsbetriebe Bremerhaven keine Germanisten sind und den Antrag deswegen möglicherweise falsch verstanden haben, wird darauf hingewiesen, dass der Antragsteller ebenso kein Germanist ist. Der Antragsteller hätte somit die sprachlichen Fehler/Ungereimtheiten in den Behördenschreiben ebenso nicht hätte bemerken müssen oder können. Außerdem war der Antragsteller mit seinem Wissen nicht in der Lage den Antrag noch klarer zu formulieren, da dieser bereits sprachlich und inhaltlich sehr klar formuliert war.

2.3. Wissens- und Erfahrungsvorsprung der beteiligten Behördenmitarbeiter

Da nach eigenen Angaben sowie nach Aktenlage weder die Betriebsleitung, die Verwaltungsabteilung, noch das Rechtsamt Bremerhaven den Fehler oder Probleme durch eine mögliche Mehrdeutigkeit des Antrags selbst bemerkt haben ist nicht davon auszugehen,

dass ein durchschnittlich gebildeter Bürger, von dem bei Anträgen nach dem BremIFG/BremUIG ausgegangen werden muss, den Fehler hätte finden können: Die drei Behördenmitarbeiter besitzen deutlich mehr Wissen über die betroffenen Akten, Fachwissen zu diesem Fachbereich sowie bessere Kenntnisse und Ausbildungen im deutschen Verwaltungswesen sowie in juristischen Angelegenheiten als der Antragsteller. Es kann demnach nicht davon ausgegangen werden, dass ein Bürger mit seinen begrenzten Mitteln und Wissen ansatzweise den drei Behördenmitarbeitern gleichgestellt oder gar bessergestellt ist.

2.4. Begrenztes Verständnis des Bürgers ist für die Wahrnehmung seiner Rechte irrelevant

Wie bereits zuvor ausgeführt kann im Rahmen von Verwaltungsverfahren nach dem BremIFG/BremUIG nur von einem mündigen, durchschnittlich gebildeten Bürger als Antragsteller ausgegangen werden. Zu bedenken gilt es, dass ein Bürger durchaus auch Informationen anfordern darf, die er selbst nicht versteht: Dies ergibt beispielsweise dann Sinn, wenn ein Bürger für ihn relevante Informationen anfragt, um diese anschließend mit Hilfe von Dritten inhaltlich zu verstehen/besprechen. Denkbar ist ein solcher Austausch zum Beispiel im Rahmen einer ehrenamtlichen Tätigkeit oder im persönlichen Umfeld, beispielsweise wenn eine Familie oder Nachbarn zusammen betroffen sind. Dies setzt voraus, dass der Antragsteller sich auf die Korrektheit der Auskunft zumindest dahingehend verlassen können muss, dass dieser die richtigen Dokumente erhält. Dies wäre jedoch bei der von der Behörde vertretenen Rechtsauffassung nicht möglich, da es sich hierbei nicht um einen offenkundigen Fehler handelt, den ein Bürger schnell und ohne Probleme hätte bemerken können.

2.5. Fehler wäre ohne rechtswidrige Schwärzung eher aufgefallen

Da in dem herausgegebenen Dokument beispielsweise das Datum des Dokuments geschwärzt ist, war es dem Antragsteller nicht ohne Weiteres möglich zu merken, dass das Dokument nicht von 2001 stammte, sondern aus dem Jahr 2019. Im Antrag sowie im weiteren Schriftverkehr, unter anderem im Widerspruchsbescheid, war deutlich, dass der Antragsteller in seiner rechtlichen Argumentation Bezug auf ein Dokument nimmt, welches mindestens 5 Jahre alt ist. Anhand der unrechtmäßig-geschwärzten Datumsangabe wäre es dem Antragsteller eher möglich gewesen zu erkennen, dass das herausgegebene Dokument nicht das angeforderte Dokument sein konnte. Zeitgleich kam die vom Antragsteller erwartete Datumsangabe aus dem Jahr 2001 in dem Dokument irreführenderweise vor.

2.6. Unklarheiten waren der Behörde bereits sehr früh bekannt

Im Rahmen der Aktenauskunft hat die Behörde ein Rechtsgutachten bei der Rechtsanwaltskanzlei Büsing, Müffelman und Theye mit Datum vom 01.03.2019 in Auftrag gegeben. Das Rechtsgutachten wurde erstmalig im Widerspruchsbescheid erwähnt. Anzumerken ist hier, dass das Gutachten trotz schriftlicher Bitte des Antragstellers vom 08.04.2020 und der LfDI Bremen vom 16.04.2020 dem Antragsteller noch nicht vorliegt.

Laut Auskunft des Rechtsamts Bremerhaven wurde in dem Gutachten die Frage behandelt, ob die Fortsetzungsvereinbarung, so wie der Leistungsvertrag Abfall selbst, ein Vertrag der Daseinsvorsorge im Sinne des BremIFGs ist. Dies bedeutet, dass der Behördenleiter der Entsorgungsbetriebe Bremerhaven wusste, dass zwei Dokumente existieren und es aus Sicht der Behörde strittig ist, dass es sich bei beiden Dokumenten um einen Vertrag der

Daseinsvorsorge im Sinne des § 6a BremIFG handelt. Spätestens an dieser Stelle (März 2019) hätte den involvierten Behördenmitarbeitern auffallen müssen, dass ihnen möglicherweise unklar ist, welches Dokument der Antragsteller begehrt. Eine Rückfrage an den Antragsteller oder eine Bitte um Konkretisierung des Antrags blieb aus, sodass der Antragsteller davon ausgehen musste, dass der Antrag eindeutig verstanden wurde und keiner Auslegung bedurfte.

Soweit das Rechtsamt Bremerhaven telefonisch mitteilte, dass die Behörde den Antrag für auslegungsbedürftig hielt ist unklar, warum dies dem Antragsteller nicht mitgeteilt wurde und keine Konkretisierung oder weitergehende Informationen zum besseren Verständnis des Antrags angefragt wurden. Der Antragsteller war stets für die Behörde per E-Mail, telefonisch oder postalisch erreichbar. Trotz mehrerer Rückfragen seitens des Antragstellers an die Behörde, u. a. zum Sachstand, erhielt dieser keinerlei Informationen über eine Auslegungsbedürftigkeit.

Ferner wurde im Antrag auf *„Berücksichtigung des öffentlichen Interesses in dieser Angelegenheit, belegt durch unter anderem Medienberichten und seit Jahren anhaltenden Diskussionen zu diesem Thema“* verwiesen. Auch diese Information hätte aus damaliger Sicht der Behörde Aufschluss über das richtige Verständnis der Anfrage gegeben oder zumindest Anlass für Rückfragen sein müssen.

2.7. Widerspruchsbehörde verkennt Umfang ihrer eigenen Pflichten

Soweit das Rechtsamt Bremerhaven in einem Telefonat die Auffassung vertrat, dass es nicht den gesamten Vorgang lesen, prüfen und bewerten muss, um über den Widerspruch zu entscheiden, ist dies unzutreffend: Die Aufgabe des Rechtsamtes Bremerhaven ist es nicht nur den Bescheid sowie den Widerspruch zu prüfen, sondern alle in dem Verfahren relevanten Schriftstücke, da sich sonst der Sachverhalt nicht vollständig ergeben kann. Wäre das Rechtsamt seiner Pflicht vollumfänglich nachgekommen, so wäre es möglicherweise selbst auf die Diskrepanzen zwischen Antrag, Aktenauskunft, Bescheid sowie Widerspruch aufmerksam geworden.

Bereits beim Lesen des Schriftverkehrs, unter Berücksichtigung des Wissens, dass es einen Leistungsvertrag Abfall und eine Fortschreibungsvereinbarung gibt, ergibt sich eine Diskrepanz: Dem Leser würde auffallen, dass die von der Behörde getätigte Auslegung nicht sinnvoll ist, beispielsweise weil ein Bezug auf Informationen mit einem Alter von ≥ 5 Jahren besteht oder ein Verweis auf einen Vertrag der Daseinsvorsorge, wobei es sich laut der Behörde bei der Fortschreibungsvereinbarung nicht um einen Vertrag der Daseinsvorsorge handelt.

Ferner fällt auf, dass dem Rechtsamt Bremerhaven scheinbar eine unvollständige Akte vorlag: In dem Widerspruchsbescheid schreibt das Rechtsamt Bremerhaven fälschlicherweise, dass der Antragsteller eine ungeschwärzte Aktenauskunft begehrt. Dies basiert vermutlich auf einer unglücklichen Formulierung im Widerspruch vom 01.10.2019. Diese Formulierung wurde jedoch bereits mit E-Mail vom 03.10.2019 korrigiert/richtiggestellt. Es ist also wahrscheinlich, dass der Nachtrag/die Klarstellung zum Widerspruch dem Rechtsamt Bremerhaven gar nicht vorlag, da das Rechtsamt dennoch von der unglücklichen Formulierung ausging.

3. Klarstellung des Begehrens im BremIFG/BremUIG-Antrag

Es wird klargestellt, dass das Verständnis sowie die sprachliche Auslegung der beteiligten Behörden zu dem gestellten BremIFG/BremUIG-Antrag unzutreffend waren. Der Antragsteller begehrt den Leistungsvertrag Abfall sowie die Fortsetzungsvereinbarung zum Leistungsvertrag Abfall. Es ist unzureichend, dass nur die Fortsetzungsvereinbarung im Rahmen des Antrags herausgegeben wurde. Dem Antragsteller ist bekannt und bewusst, dass schützenswerte Informationen, beispielsweise Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, in den Dokumenten vorkommen können. Folglich wird keineswegs eine vollständig ungeschwärzte Herausgabe der Informationen gefordert oder erwartet. Es bestehen jedoch Zweifel daran, dass in dem herausgegebenen Dokument alle Schwärzungen rechtlich notwendig/gerechtfertigt waren und der noch fehlende Leistungsvertrag Abfall vollständig nicht herauszugeben ist.

Nachfolgend werden auf die rechtlichen Kritikpunkte zur teilweise geschwärzten Fortsetzungsvereinbarung eingegangen.

4. Rechtliche Kritik an den getätigten Schwärzungen

Es ist festzuhalten, dass die beteiligten Behörden den Antrag falsch ausgelegt haben. Die Widerspruchsbehörde hat ihre Pflichten zur sachlichen sowie rechtlichen Prüfung des Sachverhaltes sowie des Widerspruchs nicht erfüllt. Der Untersuchungsgrundsatz sowie die Beratungspflichten zwecks Klarstellung des Antrags wurden missachtet.

Ebenso wird darauf hingewiesen, dass der Antragsteller die Behörde extra darauf hinwies, dass diese sich ggf. Rat/Unterstützung bei der LfDI Bremen einholen könne. Hintergrund dessen war, dass der Antragsteller mit Voranschreiten des Verfahrens langsam Zweifel am sachlichen und rechtlichen Vorgehen der Behörde hatte. Leider kam die Behörde diesem Hinweis nicht nach.

Unabhängig dessen, dass das Begehren des Antragstellers falsch verstanden wurde und die Auskunft somit unvollständig ist, bestehen rechtliche Zweifel an der Rechtsauffassung der beteiligten Behörden:

4.1. Abweichende Einschätzung der LfDI Bremen

Die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit (LfDI) des Landes Bremen teilt die Einschätzungen der Behörde in verschiedenen Punkten nicht. Dies teilte sie im Rahmen ihrer Beratungstätigkeit den beteiligten Behörden sowie dem Antragsteller schriftlich mit. Es wird diesbezüglich vollumfänglich auf die Rechtsauffassungen und Ausführungen in den Stellungnahmen der LfDI Bremen mit E-Mail vom 28.04.2020 sowie mit E-Mail vom 30.04.2020 verwiesen.

4.2. Geltungsbereich BremIFG/BremUIG, Verträge der Daseinsvorsorge sowie weite Auslegung der Definitionen

Die Behörde verkennt, in welchem Umfang das BremIFG sowie das BremUIG gelten. So gelten diese auch für Informationen aus der Vergangenheit und sind entsprechend anwendbar. Ebenso verkennt die Behörde, dass der Begriff der Umweltinformationen weit zu fassen ist und demnach für beide Dokumente gilt. Unklar ist, ob die Behörde die Abwägungen im BremUIG in Verbindung mit dem UIG des Bundes, zum Beispiel hinsichtlich

Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowie den Ausnahmen zu Emissionen, berücksichtigt hat. Ferner verkennt sie, dass es sich bei beiden Dokumenten um einen Vertrag der Daseinsvorsorge handeln dürfte. Der Begriff der Daseinsvorsorge ist im Rahmen des BremIFGs weit auszulegen.

4.3. Ungültiger Verweis auf die DSGVO

Zudem ist der Verweis auf die DSGVO unzutreffend, da diese in Artikel 86 der DSGVO eine entsprechende Ausnahme vorsieht. Folglich sind die entsprechenden Vorgaben des BremIFGs zum Schutz von personenbezogenen Daten zu berücksichtigen. Das Informationsinteresse sollte hier überwiegen, da die personenbezogenen Daten rein beruflicher Natur sind, von der Behördenleitung bzw. der Unternehmensleitung stammen und zudem auch ohne Aufwände öffentlich recherchierbar oder bereits der Öffentlichkeit bekannt sind.

4.4. Urteil des EUGHs unzureichend berücksichtigt

Es ist ungenügend, dass die Widerspruchsbehörde auf das Urteil des EuGHs vom 19.06.2018 (Aktenzeichen: C-15/16) nur soweit eingeht, dass dieses *„[...] für den vorliegenden Widerspruch nicht relevant [ist], weil EU-Recht/Rechtsprechung ausschließlich für Organe, Einrichtungen und Mitgliedsstaaten bei der Durchführung des Rechts der Union gilt [...]“*: Die Behörde hätte sich inhaltlich mit der Entscheidung hinsichtlich den darin genannten Argumenten und Kriterien für die Definition von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen sowie der darin diskutierten Abwägung zwischen Informationsinteresse und Schutzinteresse auseinandersetzen müssen. Denn auch wenn die Entscheidung nicht für die Behörde bindend ist, so ist zumindest deren Argumentation zu berücksichtigen und darauf einzugehen, insbesondere da der Antragsteller hierauf verwies.

4.5. Fehlender Nachweis über einen wesentlichen Wettbewerb oder wesentlichen wirtschaftlichen Schaden

Dass die betroffenen Vertragspartner einem *„wesentlichen“* Wettbewerb ausgesetzt sind oder diesen ein *„wesentlicher“* wirtschaftlicher Schaden im Sinne des BremIFGs durch die Auskunft entsteht, ist nicht bekannt. Es ist auch nicht durch die Behörde hinreichend nachvollziehbar und plausibel dargelegt. Dass dies aus den Stellungnahmen der Dritten hervorgeht ist nicht erkennbar. Dass die Behörde die Stellungnahmen der Dritten diesbezüglich nicht ohne eine notwendige kritische Prüfung in ihre Einschätzung übernommen hat, ist nicht ersichtlich.

Ferner gilt zu beachten, dass das BremIFG eine Unterscheidung zwischen der Auskunft an den Antragsteller und einer Veröffentlichung der Informationen im Transparenzportal des Landes Bremen kennt (§11 Abs. 4 BremIFG, § 11 Abs. 5 BremIFG). So sind diese Informationen

„ohne Angaben von personenbezogenen Daten und Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen in elektronischer Form unverzüglich allgemein zugänglich zu machen und unverzüglich an das elektronische Informationsregister nach Absatz 5 zu melden.“

Es ist nicht ersichtlich, dass die Behörde dies bei ihrer Einschätzung sowie ihren Abwägungen ausreichend berücksichtigt hat.

Zusätzlich wird auf das Schreiben der LfDI Bremen per E-Mail vom 28.04.2020 verwiesen.

5. Gebührenfestsetzung unzulässig

Die Festsetzung einer Gebühr in Höhe von 60 Euro ist rechtsfehlerhaft. Es wird auf Punkt 2 („2. *Zu den Kosten des Widerspruchsbeseids*“) in der E-Mail der LfDI Bremen vom 28.04.2020 verwiesen.

6. Allgemeine Hinweise sowie Formalia

Ich bedauere den Aufwand in beiden Behörden. Leider konnte ich dies nicht verhindern. Mir ist bewusst, dass beide Behörden sehr engagiert waren. Es ist schade, dass eine außergerichtliche Einigung nicht erzielt werden konnte.

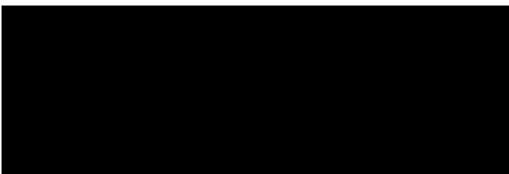
An dieser Stelle möchte ich die Beklagte bitten, wie sie von sich aus bereits im Widerspruchsbescheid angeboten hat, mir das Rechtsgutachten bitte noch in Kopie herauszugeben, damit ich hierzu ggf. Stellung nehmen kann. Bisher liegt dieses nur der LfDI Bremen vor. Ich gehe davon aus, dass dies bloß durch ein Versehen/Arbeitsüberlastung bisher unterblieb.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Unterschrift im Widerspruch nur in der Kopie für das Gericht fehlt. Der Behörde lag ein unterschriebener Widerspruch vor.

Zur Streitwertbemessung sei gesagt, dass die Informationen für mich keinerlei persönlichen oder wirtschaftlichen Wert haben. Ferner wird für weitere Details auf die Verwaltungsakten zu diesem Verfahren der Entsorgungsbetriebe Bremerhaven sowie des Rechtsamts Bremerhaven verwiesen.

Abschließend bitte ich bei fehlendem Sachvortrag, Unklarheiten, Fehlern oder Irrtümern meinerseits um richterlichen Hinweis. Ich bedanke mich hierfür bei Ihnen!

Mit freundlichen Grüßen



Anlagen:

1. Antrag auf Aktenauskunft gemäß BremIFG/BremUIG vom 02.02.2019
2. Bescheid vom 27.09.2019
3. Widerspruch vom 01.10. 2019
4. Widerspruchsbescheid vom 31.03.2020
5. Stellungnahme der LfDI Bremen mit E-Mail vom 28.04.2020
6. Stellungnahme der LfDI Bremen mit E-Mail vom 30.04.2020